
S 9 P 5/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 5/22
Datum	18.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung von Leistungen der Beklagten für die Zeit vom 10.03.2019 bis zum 30.06.2019 in Höhe von 1.169,20 € und begehrt zugleich die Zahlung von Pflegegeld seit Juni 2019.

Die bei der Beklagten kranken- und pflegeversicherte Klägerin (geboren am 00.00.1974) bezog von der Beklagten zunächst Leistungen nach dem Pflegegrad 2 (Pflegegeld).

Mit Bescheid vom 06.03.2019, zugestellt am 09.03.2019, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2019 hob die Beklagte die erfolgte Bewilligung von Leistungen nach dem Pflegegrad 2 ab dem Zeitpunkt der Zustellung der

Entscheidung auf. Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 23.09.2020 ab ([S 3 P 191/19](#)). Die Berufung wies das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 18.02.2021 zur¹/₄ck ([L 5 P 126/20](#)). Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom BSG mit Beschluss vom 18.02.2021 ([B 3 P 4/21 B](#)) als unzul¹/₄ssig verworfen.

Die Beklagte forderte von der Kl¹/₄gerin mit Bescheid vom 06.10.2021 die Erstattung von ¹/₄berzahlten Pflegegeld. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 06.03.2019 habe aufschiebende Wirkung gem¹/₄ [Â§ 86a SGG](#) gehabt. In der Zeit vom 10.03.2019 bis 30.06.2019 habe die Kl¹/₄gerin daher zu Unrecht Leistungen bezogen. Insgesamt ergebe sich eine ¹/₄berzahlung von 1.169,20 â¹/₄-. Hierbei sei der Bezug von Pflegegeld in H¹/₄he von monatlich 316,00 â¹/₄- f¹/₄r die Zeit von M¹/₄rz bis Juni 2019 zu ber¹/₄cksichtigen (insgesamt 1.264,00 â¹/₄-). Ein Anspruch bestehe aber nur f¹/₄r den Zeitraum 01.03.2019 bis 09.03.2019 in H¹/₄he von 94,80 â¹/₄-.

Den hiergegen am 08.10.2021 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2021 als unbegr¹/₄ndet zur¹/₄ck. Die der Kl¹/₄gerin am 09.03.2019 zugestellte Entscheidung ¹/₄ber die Aufhebung von Leistungen sei inzwischen bestandskr¹/₄ftig. Gem¹/₄ [Â§ 50 SGB X](#) seien bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben ist. Dies sei vorliegend der Fall. Auch die Berechnung der ¹/₄berzahlten 1.169,20 â¹/₄- sei nicht zu beanstanden.

Mit ihrer am 06.01.2022 erhobenen Klage begehrt die Kl¹/₄gerin die Aufhebung der Entscheidung der Beklagten sowie die r¹/₄ckwirkende Zahlung von Pflegegeld seit Juni 2019.

Die Kl¹/₄gerin beantragt schrifts¹/₄tzlich sinngem¹/₄,

den Bescheid vom 06.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2021 aufzuheben

und

die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Juni 2019 weiterhin Leistungen nach dem Pflegegrad 2 (Pflegegeld) nach weiterer Ma¹/₄gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schrifts¹/₄tzlich sinngem¹/₄,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und dem ¹/₄brigen Vorbringen der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorg¹/₄nge der Beklagten sowie den beigezogenen Gerichtsakten zu dem Aktenzeichen [S 3 P 191/19](#).

Entscheidungsgründe:

Die Berechtigung des Kammervorsitzenden, über den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung und ohne Urteil zu entscheiden, folgt aus den [Â§Â§ 12 und 105 SGG](#). Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt. Die Beteiligten sind dazu auch gehört worden.

Die gegen den Bescheid vom 06.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2021 erhobene Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren subjektiven Rechten (vgl. [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)) (s. dazu Punkt 1.). Die Klage auf Zahlung von Pflegegeld seit Juni 2019 ist als echte Leistungsklage unzulässig (s. dazu Punkt 2.).

1.

Gemäß [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Die zu erstattende Leistung ist gemäß [Â§ 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Ist der Verwaltungsakt aufgehoben worden, steht der Verwaltung kein Ermessen mehr zu, ob Sie den Erstattungsanspruch geltend machen will. Auch ist die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nicht von einem Verschulden des Betroffenen abhängig (vgl. hierzu Schütze in: von Wulffen/Schütze, SGB X, Kommentar, 8. Aufl., Â§ 50 Rn. 18 m.w.N.).

In dem vorliegenden Fall hat die Beklagte mit Bescheid vom 06.03.2019, zugestellt am 09.03.2019, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2019 die erfolgte Bewilligung von Leistungen nach dem Pflegegrad 2 ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung aufgehoben. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen und auch Klage, Berufung sowie die Beschwerde auf Nichtzulassung der Revision waren nicht erfolgreich. Damit ist diese Aufhebungsentscheidung bestandskräftig und von der Beklagten auch zu beachten.

Die Beklagte hat demgemäß für die Zeit ab dem 10.03.2019 bis zum 30.06.2019 den von der Klägerin zu erstattenden Betrag mit dem hier angegriffenen Bescheid festgesetzt. Auch die Berechnung der von der Klägerin zu erstattenden 1.169,20 € ist rechtsfehlerfrei erfolgt.

Die Klägerin hat in den Monaten März 2019 bis Juni 2019 monatlich Pflegegeld in Höhe von 316,00 € entsprechend dem Pflegegrad 2 erhalten (vgl. hierzu auch [Â§ 37 Abs. Satz 3 Nr. 1 SGB XI](#)). Dies macht insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.264,00 €.

Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen,

[Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB XI](#). Vorliegend standen der KlÃ¤gerin fÃ¼r MÃ¤rz 2019 fÃ¼r 9 Tage (01.03.2019 bis 09.03.2019) Pflegegeld nach dem Pflegegrad 2 zu. Dies ergibt einen Betrag von 94,80 â¬ (316,00 â¬ / 30 Tage x 9 Tage).

Dementsprechend war der Betrag von 1.264,00 â¬ um die der KlÃ¤gerin zustehenden 94,80 â¬ zu kÃ¼rzen. Dies ergibt dann einen Betrag von 1.169,20 â¬, der von der KlÃ¤gerin wie von der Beklagten festgesetzt zu erstatten ist.

2.

Die von der KlÃ¤ger erhobene echte Leistungsklage ist unzulÃ¤ssig. Mit dieser kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte, vgl. [Â§ 54. Abs. 5 SGG](#). Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt.

FÃ¼r die Beantwortung der Frage, ob Ã¼ber die Ablehnung von Pflegegeld ein Verwaltungsakt zu ergehen hat, kommt es darauf an, ob zwischen den LeistungsempfÃ¤ngern von Pflegegeld und den zustÃ¤ndigen gesetzlichen Pflegekassen ein SubordinationsverhÃ¤ltnis vorliegt (vgl. zu der Frage des SubordinationsverhÃ¤ltnisses beispielhaft BSG, Urteil vom 08.09.2015 â¬ [B 1 KR 36/14 R](#)).

Dies ist vorliegend der Fall. Denn die GewÃ¤hrung von Pflegegeld setzt gemÃ¤Ã [Â§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) einen Antrag des PflegebedÃ¼rftigen voraus, welcher dann von der gesetzlichen Pflegekasse zu prÃ¼fen ist. Sowohl die Bewilligung als auch die Ablehnung bedÃ¼rfen der Form des Verwaltungsaktes, mit welchem dann insbesondere auch die HÃ¶he des Pflegegeldes gegenÃ¼ber dem Anspruchsteller festgesetzt wird bzw. eine Ablehnung erfolgt (vgl. hierzu auch beispielsweise fÃ¼r den Fall der Unfallversicherung LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.07.2016 â¬ [L 15 U 281/16](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 03.11.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024